

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Hebesätze für die Grundsteuer bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2017 unverändert. Der Hebesatz beträgt für die Grundsteuer A 310 v.H. und für die Grundsteuer B 310 v.H.. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 wird verzichtet.

Die **Grundsteuer für 2018** wird zu den üblichen Terminen
am 15. Februar 2018, 15. Mai 2018, 15. August 2018, 15. November 2018 fällig.
Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2018 fällig.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für alle Abgabepflichtigen, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an Grundsteuerpflichtige bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2018 bekannt gegeben, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** ¹ Form.

① Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Stephansposching
Deggendorfer Str. 6
94569 Stephansposching.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haldplatz 1, 93047 Regensburg**

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

② Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93017 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht gelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einziehung des geforderten Betrages wird dadurch nicht beeinflusst (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so sind noch die entstehenden Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING
den 19. Dezember 2017


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

zum Aushang: 19.12.2017
Abnahme am: 01.02.2018

FdR